

Elektrizitätsnutzungs-Reglement 2023

(Reglement über die Benutzung des Elektrizitätsnetzes sowie die Abgabe von elektrischer Energie an Kunden von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn)

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden	3
C. Netznutzung und Energieabgabe	5
D. Hausinstallationen und deren Kontrolle	7
E. Messeinrichtungen	8
F. Messung des Energiebezugs und der Netznutzung	9
G. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung	10
H. Einstellung der Netznutzung und Energielieferung	12
I. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	13
J. Datenschutz	13
K. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

Einleitung Der Gemeinderat Neuenhof erlässt, gestützt auf den Antrag der Werkkommission ewn gemäss § 20 lit. 10 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019 hiermit folgendes Reglement über den Anschluss an das Elektrizitätswerk von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden

§ 2

Rechtsverhältnis ¹ Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und den Nutzern des Netzes sowie den Energiekunden.

² Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erfolgen ausschliesslich aufgrund dieses Reglementes. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesem Reglement sind nur wirksam, wenn sie von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn schriftlich bestätigt sind.

§ 3

Abweichende Bedingungen In besonderen Fällen, wie z.B. bei Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Lieferbedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den Bestimmungen dieses Reglementes und den Preisen abweichen. In diesen Fällen gelten das Reglement und die Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder schriftlich vereinbart worden ist.

§ 4

- Nutzer des Netzes und Energiekunden
- Nutzer des Netzes und Energiekunden im Sinne dieses Reglementes sind:
- a) Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften mit separaten Messanlagen;
 - b) Eigentümer von Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind.

§ 5

- Umzug
- Jeder Wechsel eines Netznutzers respektive Energiekunden ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn spätestens 10 Werktage vor dem Umzug unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden.

§ 6

- Lieferantenwechsel
- ¹ Für die Zulässigkeit eines Lieferantenwechsels ist das übergeordnete Recht des Bundes massgebend.
- ² Wechselt ein Netzkunde von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn den Energielieferanten, so hat er dies mit Angabe des bisherigen und neuen Energielieferanten und des genauen Lieferantenwechselzeitpunkts 10 Werktage im Voraus Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu melden.
- ³ Sofern der Netzkunde von Anfang an anstelle von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn einen anderen Energielieferanten wünscht, muss dies mindestens 10 Werktage vor dem ersten Energiebezug Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gemeldet werden.
- ⁴ Beim ersten Wechsel in den freien Markt sind zudem die Fristen aus den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 7

- Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses
- ¹ Mit Beginn der Netznutzung bzw. des Energiebezugs entsteht das Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden. Der Kunde haftet ab diesem Zeitpunkt für die Bezahlung der Netznutzung bzw. der bezogenen Energie bis zum Zeitpunkt der fristgerechten Abmeldung.
- ² Geht keine Abmeldung ein, so haftet der Kunde für die Netznutzung bzw. den Energiebezug weiter.
- ³ Für die Nutzung des Netzes bzw. den Energiebezug inkl. allfälliger Gebühren in leerstehenden Mieträumen oder Anlagen haftet der Eigentümer.

§ 8

Ausserordentliche
Verhältnisse

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unangemessener Härte führt, kann die Werkkommission ewn nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Dabei ist das öffentliche Interesse zu wahren.

C. Netznutzung und Energieabgabe

§ 9

Lieferbereich

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist verpflichtet, ihr Netz den Kunden nach Massgabe dieses Reglementes und den jeweils gültigen Preisen zur Verfügung zu stellen bzw. die Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies gestatten.

² Innerhalb der Bauzone erweitert oder verstärkt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn das Netz gemäss den technischen Anforderungen und Massgabe der Erschliessungspflicht der Gemeinde.

§ 10

Festlegung der
Spannung und
Netzfrequenz

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn setzt für die Netznutzung den Leistungsfaktor (cos phi) sowie die Schutzmassnahmen fest. Das Netz wird in Niederspannung mit 3x400/230 V und einer Frequenz von 50 Hz zur Verfügung gestellt.

² Gemäss den branchenüblichen Standards können Grossbezüger auch direkt an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden.

§ 11

Regelmässigkeit der
Netznutzung

Das Stromnetz steht in der Regel ununterbrochen und im Umfang der gesetzlichen Toleranzen zur Verfügung (EN 50160).

§ 12

Einschränkungen
der Netznutzung
und des
Energiebezuges

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn hat das Recht, die Netznutzung und den Bezug von Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr der Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei übergeordneten Störungen bzw. Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der nationalen bzw. internationalen Elektrizitätsversorgung;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- g) Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

² Geplante Unterbrechungen werden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

§ 13

Netzsteuerung

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben berechtigt, Produktions- und Verbrauchsanlagen zeitweise zu sperren oder einzuschränken.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn steuert gegen Entgelt mit der werk-eigenen Steuerungsanlage auf Wunsch private am Netz angeschlossene Anlagen nach einem gemeinsamen Zeitprogramm, soweit dies möglich ist.

§ 14

Schutzmassnahmen

¹ Die Kunden haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Unterbruch oder Wiedereinschaltung des Netzes sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen könnten.

² Betreiber von Stromerzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Anlagen bei Netzausfällen unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben (insbesondere Branchenempfehlung Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE sowie Vorgaben der Nationalen Netzgesellschaft) selbstständig vom Netz trennen und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

§ 15

Haftung

¹ Die Haftung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

² Insbesondere haben Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und ihre Kunden gegenseitig keine weitergehenden vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzurückwirkungen;
- b) Unterbrechung oder Einschränkung des Netzbetriebs;
- c) Unterbrechung oder Einschränkungen der Energielieferung.

§ 16

Verwendung Netz-
anschluss und der
bezogenen Energie

Der Kunde darf den Netzanschluss bzw. seinen Energiebezug nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck verwenden.

§ 17

Energieabgabe an
Dritte

¹ Ohne Bewilligung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn darf keine Energie an Dritte abgegeben werden, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Abrechnung abgegebener Energie an Untermieter sind die Preise des Werkes zugrunde zu legen.

² Für Arealnetze ist die Branchenempfehlung VSE massgebend.

³ Bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sind die bunderechtlichen Vorgaben sowie die Branchenempfehlungen VSE massgebend.

D. Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 18

Definition

Als Hausinstallationen gelten Niederspannungsstarkstrominstallationen aller Art und Weise, die zur Verteilung der elektrischen Energie benötigt werden und sich nach dem Anschlusspunkt (Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers) auf der Seite Liegenschaft/Kunde befinden.

§ 19

Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung der Hausinstallationen sind nach der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bezeichneten Werkvorschriften inkl. den lokalen Ergänzungen.

§ 20

Meldung

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle der Hausinstallationen sind vom beauftragten Installateur schriftlich auf den Formularen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Neuenhof an Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu richten.

§ 21

Zugang zu elektrischen Einrichtungen Den Organen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Ablesung der Zähler zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 22

Plombierte Anlagenteile Der Eingriff in die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn plombierten Anlagenteile ist nur durch die Beauftragten von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gestattet.

E. Messeinrichtungen

§ 23

Lieferung, Eigentum ¹ Die für die Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung notwendigen Zähler werden von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und werden auf ihre Kosten unterhalten.

² Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind kostenlos vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften.

³ Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. dem Eigentümer anzubringen und zu unterhalten.

§ 24

Kosten für Montage Die Kosten für Lieferung, Montage und Unterhalt der für die Grundversorgung vorgesehenen Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

§ 25

Haftung Kunde ¹ Werden Mess-, Kontroll- und Steuerapparate durch Verschulden des Kunden oder Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder gehen solche verloren, so werden die Kosten dafür dem Kunden belastet.

² Die Mess-, Kontroll- und Steuerapparate werden durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn entfernt oder versetzt. Nur diese dürfen den Anschluss ans Netz zum Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen bzw. unterbrechen.

³ Wer unberechtigterweise Plomben verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 26

Messtoleranz Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig messend.

§ 27

Meldung von Unregelmässigkeiten Die Kunden haben Unregelmässigkeiten der Mess-, Steuer- und Schaltapparate unverzüglich Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu melden.

§ 28

Ausserordentliche Prüfung

¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seiner Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend.

² Die Kosten für die Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterlegene Partei.

³ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

F. Messung des Energiebezugs und der Netznutzung

§ 29

Ablesung

¹ Für die Feststellung des Energiebezugs bzw. der Netznutzung sind die Angaben der Zähler massgebend.

² Das Ablesen und die Wartung der Zähler und der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

³ In besonderen Fällen können auch die Kunden angehalten werden, die Zähler abzulesen.

§ 30

Messfehler

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlmessung einer Messapparatur wird der Energiebezug bzw. die Netznutzung aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich die Fehlergrösse durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug bzw. die Netznutzung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn festgelegt. Dabei ist vom Energiebezug bzw. der Netznutzung in der gleichen Zeitperiode des Vorjahrs, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung, auszugehen.

² Kann die Fehlmessung einer Messapparatur ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für die fehlerhaften Messperioden, jedoch höchstens für fünf Jahre, zu berichtigen.

³ Lässt sich der Zeitpunkt des Eintritts der Störung nicht feststellen, ist eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode möglich. Bestehende Differenzen berechtigen zu keinem Zahlungsaufschub.

§ 31

Energieverluste Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energiebezugs bzw. der gemessenen Netznutzung.

G. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

§ 32

Preise ¹ Die Preise für Netznutzung und Energielieferung werden gemäss Anstaltsordnung durch die Werkkommission ewn festgelegt.
² Die Kundenzuordnung zu den Preissegmenten erfolgt durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

§ 33

Rechnungsstellung ¹ Die Rechnungsstellung für Energiebezug und Netznutzung erfolgt in regelmässigen Abständen. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Energiebezugs gestellt werden (Akontozahlungen).
² Für die Rechnungsstellung per Post kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn eine Gebühr erheben.

§ 34

Vorauszahlung ¹ Bei mehrfachem Zahlungsverzug und/oder bei Vermutung von Debitorenverlust ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Vorauszahlungszähler mit Abschalteneinrichtungen einzubauen oder auch wöchentlich Rechnung zu stellen.
² Vorauszahlungszähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen eingesetzt wird.
³ Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungszählern gehen zu Lasten des Kunden.

§ 35

Zahlungsweise

¹ Als Zahlungsfristen gelten die Angaben auf den Rechnungen.

² Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

³ Bei Inkassoeinzug ist die Rechnung bar zu begleichen.

§ 36

Massnahmen bei
Fristablauf

¹ Wird die Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es kann eine Nachfrist eingeräumt werden.

² Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins sowie den gesamten infolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Anspruch auf Entschädigung für ihrer Aufwendungen. Diese wird durch die Werkkommission ewn in einer separaten Preisliste festgelegt.

§ 37

Haftung

Für ausstehende Forderungen aus laufenden oder aufgelösten Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch, bei Mieter-/Pächterwechsel oder bei Beendigung des Miet-/Pachtverhältnisses ohne Nachfolge der bisherige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch.

H. Einstellung der Netznutzung und Energielieferung

§ 38

Verweigerung
Netznutzung und
Energielieferung

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Netznutzung und die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, namentlich wenn er:

- a) rechtswidrige Installationen oder Geräte benutzt;
- b) rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt;
- c) Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Arbeit verweigert oder verunmöglicht;
- d) vorsätzlich Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zerstört oder beschädigt;
- e) widerrechtliche Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
- f) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
- g) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen schafft;
- h) den von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vorgeschriebenen Leistungsfaktor (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angemessener Frist keine Abhilfe trifft;
- i) die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet;
- j) die Bezahlung für bezogene Leistungen verweigert.

§ 39

Mangelhafte
Einrichtungen

Mangelhafte Einrichtungen und am Netz angeschlossene Geräte, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Netz abgetrennt und/oder plombiert werden.

§ 40

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen des Reglementes oder bei Täuschung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn sowie bei widerrechtlichen Netznutzung bzw. Energieentnahme hat der Kunde zu tief verrechnete Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen, nachzuzahlen.

§ 41

Weiterbestand der
Zahlungspflicht

Die Einstellung der Netznutzung bzw. der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

I. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

§ 42

Störungen und
Sicherheitsmass-
nahmen

¹ Störungen und ausserordentliche Wahrnehmungen an Anlagen und Apparaten von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn sind umgehend zu melden.

² Müssen in unmittelbarer Nähe von elektrischen Leitungen Arbeiten ausgeführt werden, so ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

³ Vor Beginn von Grabarbeiten ist bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn nach der Lage der bestehenden Leitungen nachzufragen. Grabarbeiten sind mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen. Das Abstecken und Markieren von bestehenden Leitungen erfolgt unentgeltlich durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

⁴ Für Schäden durch Missachtung dieser Bestimmung haben die Verursacher aufzukommen.

§ 43

Auskünfte

Während den normalen Bürozeiten erteilt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Auskünfte über sämtliche Angelegenheit im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzes bzw. der Energielieferung.

§ 44

Einsprachen und
Beschwerden

¹ Gegen Entscheide von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

² Gegen Entscheide der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§ 32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

J. Datenschutz

§ 45

Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich Elektrizität Wasser Neuenhof ewn an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den dazu gehörenden Verordnungen.

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt Dritten (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten (Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen, etc.), die

für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Elektrizität, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Frühere Erlasse Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden, früheren Erlasse und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 01. Januar 2020.

§ 47

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 21. November 2022 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 48

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Neuenhof, 21. November 2022

GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann


Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber


Jürg Müller